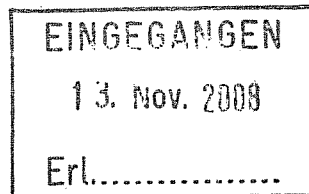


Rechnungslegungs Interpretations Committee
DRSC e.V.
Herrn Prof. Dr. Manfred Bolin
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Düsseldorf, 10. November 2008
540/575

00003



Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49(0)211/45 61-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49(0)211/454 10.97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

**Entwurf Rechnungslegungs Interpretation Nr. 4 (E-RIC 4):
Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments:
Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements -
Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation**

Sehr geehrter Herr Professor Bolin,

das IDW begrüßt die Erarbeitung einer Interpretation zu Auslegungsfragen, die sich im Zusammenhang mit den *Amendments to IAS 32 and IAS 1- Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation* ergeben haben. Den im Entwurf einer Interpretation enthaltenen Ausführungen stimmen wir mit folgenden Einschränkungen zu:

**Fragestellung 4: Ist die Bedingung des IAS 32.16A(b) verletzt, wenn ein Instrument zu einer Vorabzahlung aus dem Liquidationserlös berechtigt?
(Tz. 11-15)**

In Tz. 13 des Entwurfs wird davon ausgegangen, dass sowohl die Instrumentengruppe mit Vorzugsrecht im Falle der Liquidation als auch die Instrumentengruppe ohne Vorzugsrecht im Falle der Liquidation aufgrund ihres beteiligungsproportionalen Anspruchs auf das Nettovermögen der letztangigen Klasse zuzuordnen sind. In beiden Fällen wird nach Tz. 13 die Bedingung des IAS 32.16A(c) verletzt, da die zwei Instrumentengruppen nicht die gleichen Ausstattungsmerkmale aufweisen: Die eine Gruppe ist mit einem Vorzugsrecht ausgestattet, die andere nicht.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamannt, RA

Seite 2/5 zum Schreiben vom 10.11.2008 an Rechnungslegungs Interpretations Committee, Berlin

Der beteiligungsproportionale Residualanspruch i.S.v. IAS 32.16A(a) stellt zwar eine Voraussetzung für die Klassifizierung von *puttable instruments* als Eigenkapital dar; jedoch sind u.E. nicht alle Instrumente mit beteiligungsproportionalem Anspruch auf das Nettovermögen i.S.v. Tz. 13 automatisch in derselben letzttrangigen Klasse. Denn die letzttrangige Klasse wird nicht in IAS 32.16A(a), sondern in IAS 32.16A(b) definiert bzw. abgegrenzt.

Nach dem Wortlaut von IAS 32.AG14C befinden sich im dort angesprochenen Beispiel sowohl die Instrumente mit *preferential right on liquidation* als auch die Instrumente ohne *preferential right on liquidation* in derselben Klasse. Mit Blick auf die Identifizierung der letzttrangigen Klasse i.S.v. IAS 32.16A(b) hat die in IAS 32.AG14C angesprochene *subordinate class* allerdings nur „vorläufigen Charakter“, d.h. die abschließende Klassenbildung erfolgt gemäß IAS 32.16A(b)(i) nach dem Kriterium, dass alle Instrumente der letzttrangigen Klasse *no priority over other claims to the assets of the entity on liquidation* haben. Besteht ein *preferential right on liquidation* bei einigen Instrumenten, können somit die Voraussetzungen für die Klassifizierung von *puttable instruments* als Eigenkapital bei den übrigen Instrumenten ohne *preferential right on liquidation* gleichwohl gegeben sein.

Fragestellung 6: Wie wirken sich unterschiedliche Stimmrechte aus? (Tz. 19-20)

Nach Tz. 20 des Entwurfs können überproportionale Stimmrechte einzelner oder mehrerer Gesellschafter die Bedingung in IAS 32.16A(c) verletzen: Haben einzelne Gesellschafter abweichende Rechte gegenüber anderen Gesellschaftern, die es ihnen erlauben, ohne die Mitwirkung der anderen den Gesellschaftsvertrag (und damit letztlich die notwendige Gleichartigkeit im Hinblick auf die finanziellen Ausstattungsmerkmale) zu ihren Gunsten zu modifizieren, so ist die Bedingung verletzt.

U.E. liegen in diesem Fall gleiche Ausstattungsmerkmale vor, solange der Gesellschaftsvertrag nicht tatsächlich geändert wurde. Diese Auslegung entspricht auch unserem Verständnis von IAS 32.AG14B: Werden danach andere Finanzinstrumente von dem Unternehmen ausgegeben oder zurückgekauft bzw. zurückgenommen, ist jeweils neu zu beurteilen, ob ein *puttable instrument* zu der letzttrangigen Klasse von Finanzinstrumenten gehört (*reassessment*). Dasselbe gilt für andere Veränderungen der relevanten Gegebenheiten (*change in relevant circumstances*). Eine (mögliche) Änderung des Gesellschaftsvertrags ist als Veränderung der relevanten Gegebenheiten erst zu berücksichtigen, wenn die Änderung des Gesellschaftsvertrags tatsächlich durchgeführt wurde. Zwar spricht IAS 32.AG14B nur von der Prüfung, ob ein *puttable instrument* zu der letzttrangigen Klasse von Finanzinstrumenten gehört, jedoch sind auch die übrigen Voraussetzungen für eine Eigenkapitalklassifizierung von *puttable instruments* bei einer Veränderung der relevanten Gegebenheiten jeweils neu zu beurteilen.

Seite 3/5 zum Schreiben vom 10.11.2008 an Rechnungslegungs Interpretations Committee, Berlin

Fragestellung 7: Verletzt die gleichzeitige Klassifizierung von ewig laufenden Instrumenten (z.B. ewig laufenden Genussrechten) und kündbaren Instrumenten als Eigenkapital die Gleichartigkeitsbedingung („identische Ausstattung“)? (Tz. 21-24)

Das IDW unterstützt die Auffassung des RIC, dass die gleichzeitige Klassifizierung von ewig laufenden Instrumenten (z.B. Genussrechten) und *puttable instruments* als Eigenkapital die Bedingung des IAS 32.16A(c) nicht verletzt, sofern die ewig laufenden Instrumente in einer Liquidation den *puttable instruments* im Rang vorgehen. Dies setzt voraus, dass die Bedingungen der ewig laufenden Instrumente eine Regelung enthalten, wonach die *puttable instruments* nachrangig gegenüber den ewig laufenden Instrumenten sind. Bei Erfüllen der übrigen Bedingungen sind daher *puttable instruments* zusätzlich zu den ewig laufenden Instrumenten als Eigenkapital zu klassifizieren. Die Ansprüche aus den ewig laufenden Instrumenten gehören in diesem Fall zu den *other claims* i.S.v. IAS 32.16A(a), Satz 2, bzw. IAS 32.16A(b)(i).

Die in Tz. 23 dargestellten Erwägungen halten wir für sachgerecht. Das Eigenkapital kann unterschiedliche „Rangklassen“ aufweisen, weil IAS 32 lediglich den Begriff der finanziellen Verbindlichkeiten definiert, sodass alle nicht unter diese Definition fallenden Finanzinstrumente Eigenkapital darstellen. Da die *puttable instruments* (allein) die letzttrangige Klasse von Finanzinstrumenten bilden, ist es nicht notwendig, dass *puttable instruments* und ewig laufende Instrumente die gleichen Ausstattungsmerkmale i.S.v. IAS 32.16A(c) haben. Für eine gleichzeitige Eigenkapitalklassifizierung von *puttable instruments* und ewig laufenden Instrumenten ist es allerdings erforderlich, dass die ewig laufenden Instrumente nicht den Residualanspruch der *puttable instruments* i.S.v. IAS 32.16B beeinträchtigen.

In Anbetracht der fachlich überzeugenden Argumente für eine gleichzeitige Klassifizierbarkeit von *puttable instruments* und ewig laufenden Instrumenten als Eigenkapital bezweifeln wir die Notwendigkeit einer Erörterung dieses Themas beim IFRIC. In den Observer Notes für das IFRIC-Meeting im November 2008 (*Agenda Paper 7A: Classification of Puttable and Perpetual Instruments under revised IAS 32*) vertritt der Staff des IASB offenbar dieselbe Auffassung.

Fragestellung 8: Verletzt das Entnahmerecht der Gesellschafter im Sinne des § 122 Abs. 1 HGB diese Bedingung?

Fragestellung 9: Verletzt die Verzinsung der Einlagen im Sinne des § 121 HGB nebst Entnahmerecht diese Bedingung?

Die Fragestellungen 8 und 9 wurden in den zuständigen Gremien des IDW kontrovers diskutiert. Insbesondere wurde zu bedenken gegeben, dass die angesprochenen Entnahmerechte der Gesellschafter aus ökonomischer Sicht als Teilmenge des mit dem Kündigungsrecht verbundenen Abfindungsanspruchs angesehen werden könnte, so dass

Seite 4/5 zum Schreiben vom 10.11.2008 an Rechnungslegungs Interpretations Committee, Berlin

insofern keine "weitere" vertragliche Verpflichtung im Sinne von IAS 32.16A(d) vorliege. Mehrheitlich tendierten die Gremien des IDW allerdings zu der Sichtweise des RIC.

Sonstige Anmerkungen:

IAS 32.16A(e) bezieht sich auf die „Lebenszeit des Instruments“ (*life of the instrument*). U.E. sollte eine Klarstellung in die endgültige Interpretation aufgenommen werden, dass die Lebenszeit des Instruments mit Rückgabe des Instruments an das Unternehmen endet, sodass zwischenzeitliche Eigentümerwechsel insofern unbeachtlich sind.

Für Transaktionen des Inhabers, in die er nicht in seiner Rolle als Eigentümer involviert ist, muss **IAS 32.AG14I** beachtet werden (Fremdvergleich). Aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Anteilseigner kann u.E. grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass solche Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen stattfinden, wenn nicht im Einzelfall entgegenstehende Hinweise vorliegen. Entsprechende Ausführungen halten wir mit Blick auf die praktische Umsetzung der Regelung für hilfreich.

Nach **IAS 32.16B**, Absatz 2, sind *non-financial contracts with a holder of an instrument described in paragraph 16A that have contractual terms and conditions that are similar to the contractual terms and conditions of an equivalent contract that might occur between a non-instrument holder and the issuing entity* nicht bei der Beurteilung gemäß IAS 32.16B, Absatz 1, zu berücksichtigen. Dies betrifft u.E. beispielsweise Grundstücksüberlassungsverträge und Beraterverträge. Der vorliegende Entwurf sollte entsprechend ergänzt werden.

Vor dem Hintergrund der Regelung in **IAS 32.16B** nennt **IAS 32.AG14J** verschiedene Finanzinstrumente und Verträge, die regelmäßig einer Klassifizierung als Eigenkapital nicht entgegenstehen, wenn sie unter normalen Handelsbedingungen (*normal commercial terms*) mit nicht nahe stehenden Unternehmen oder Personen (*unrelated parties*) vereinbart wurden. In der endgültigen Interpretation sollte u.E. darauf hingewiesen werden, dass auch freiwillige Bonuszahlungen eines Unternehmens an seine Mitarbeiter wegen der fehlenden vertraglichen Vereinbarung unschädlich sind.

In Tz. 5 des Entwurfs wird ausgeführt, dass sich diese Interpretation mit ausgewählten Fragestellungen in Bezug auf die Regelungen des IAS 32.16A sowie der zugehörigen Anhangangaben gemäß IAS 1.136A beschäftigt. Dennoch enthält E-RIC 4 keine Ausführungen zu den Anhangangaben gemäß **IAS 1.136A**, wonach für als Eigenkapital klassifizierte *puttable instruments* u.a. der erwartete Zahlungsmittelabfluss bei Rücknahme oder Rückkauf anzugeben ist (*expected cash outflow on redemption or repurchase*). Mit der Angabe soll eine Einschätzung der Auswirkungen auf die Liquidität der Unternehmen ermöglicht werden (IAS 1.BC100B). Angesichts der praktischen Bedeutung des Themas empfehlen wir eine Klarstellung, dass die in der Regelung angesprochene Erwartung (*expectation*) sowohl den Betrag als auch den Zeitpunkt der erwarteten Zahlungsmittelabflüsse betrifft. Beides ist für

Seite 5/5 zum Schreiben vom 10.11.2008 an Rechnungslegungs Interpretations Committee, Berlin

puttable instruments in vielen Fällen nicht verlässlich ermittelbar: Eine Quantifizierung des erwarteten Zahlungsmittelabflusses würde die Ermittlung zukünftiger Unternehmenswerte für nicht konkretisierbare mögliche Zahlungszeitpunkte erfordern. Insofern kann in diesen Fällen keine Quantifizierung gefordert werden (IAS 39.46(c) und IAS 39.47(a) analog). Dagegen ist eine Quantifizierung notwendig, falls die Kündigung bereits bis zum Abschlussstichtag erfolgt oder anderweitig absehbar ist.

Würde der Standard dahingehend interpretiert, dass der Zahlungsmittelabfluss im Falle einer fiktiven Kündigung aller Gesellschafter zum Abschlussstichtag anzugeben wäre, müssten die Unternehmen im Anhang Beträge offenlegen, die für die Einschätzung der tatsächlichen Liquiditätsentwicklung i.S.v. IAS 1.BC100B nicht relevant sind. Ist bis zum Abschlussstichtag keine Kündigung erfolgt oder absehbar, beträgt der erwartete Zahlungsmittelabfluss Null.

Kann eine Quantifizierung des erwarteten Zahlungsmittelabflusses nicht vorgenommen werden, sind stattdessen die wesentlichen vertraglichen Regelungen des Inhaberkündigungsrechts anzugeben (einschließlich des frühestmöglichen Zeitpunkts von Kündigung und Zahlungsmittelabfluss sowie der Grundlagen für die Berechnung des Abfindungsbetrags).

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann



Fieseler
Leiter Internationale
Rechnungslegung